

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG



10820 Berlin, den 06.07.2006

Anschrift für Paketpost:
Grünwaldstraße 66-67,
10823 Berlin

Briefanschrift: 10820 Berlin
Fernruf: (030) 90 159 - 0
Telefax: (030) 90 159 - 429

Geschäftsnummer: 70 III 885/05

BESCHLUSS

EINGANG
10.07.2006

In der Personenstandssache
betreffend Ablehnung einer Amtshandlung (Mitwirkung bei der Eheschließung)

– Beteiligte:

[REDACTED]
[REDACTED]
Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

3. Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, GeschZ.: I C 22
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Schöneberg, Abt. 70, durch die Richterin am Amtsgericht Fienitz
am 6.7.2006 beschlossen:

Der Standesbeamte des Standesamts Marzahn-Hellersdorf von Berlin wird angewiesen, das
Anmeldungsverfahren zur Eheschließung nach §§ 1303 ff BGB, 4 ff PStG weiter zu
betreiben und über die Mitwirkung an der Eheschließung der Antragsteller erneut zu
entscheiden, nachdem die Präsidentin des Kammergerichts über den Antrag auf Befreiung
des Antragstellers von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses entschieden hat.

Gründe

Der dem Beschlusstenor entsprechende Antrag ist zulässig (§ 45 PStG) und begründet.

Zur Zeit kann der Standesbeamte des Standesamts Marzahn-Hellersdorf von Berlin nicht
nach § 45 PStG angewiesen werden, die Eheschließung der Antragsteller vorzunehmen.
Dieser Antrag müsste schon aus dem Grund zurückgewiesen werden, dass weder ein den
Antragsteller betreffendes Ehefähigkeitszeugnis seines Heimatstaates noch die Befreiung
von dem Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses vorliegt, und damit die
Voraussetzungen der Eheschließung (noch) nicht gegeben sind (§ 1310 Abs. 1 BGB).

Der Standesbeamte ist aber antragsgemäß anzuweisen, das Anmeldeverfahren nach §§ 1303 ff BGB, 4 ff PStG weiterzuführen, bis über den Antrag vom 1.11.2005 auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses entschieden worden ist.

Denn die Standesbeamtin hat ihre Ablehnung der Mitwirkung an der Eheschließung der Antragsteller vom 5.12.2005 (nur) auf Gründe (Ehemündigkeit, Familienstand und Identität des Antragstellers seien zweifelhaft) gestützt, die bei der Entscheidung über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses von der für diese Entscheidung zuständigen Präsidentin des Kammergerichts (§ 1309 Abs. 2 BGB) zu berücksichtigen wären. Es ist weder Sache des Standesbeamten noch des für Verfahren nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Gerichts, diese Entscheidung anstelle der Präsidentin des Kammergerichts zu treffen.

Bei der gegebenen Sachlage (Ablehnung der Mitwirkung an der Eheschließung der Antragsteller durch den Standesbeamten) wird die Präsidentin des Kammergerichts aber nicht bereit sein, über den Antrag vom 17.5.2004 auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu entscheiden, solange der Standesbeamte nicht angewiesen ist, das Anmeldeverfahren nach §§ 1303 ff BGB, 4 ff PStG weiterzuführen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§§ 1, 127 KostO).
Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten ist nicht anzuordnen, weil die Voraussetzungen des § 13 a FG nicht vorliegen.

Fienitz
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Krolik
Justizangestellte

